

Anordnung

über notwendige Vorkehrungsmaßnahmen für Studierende während der COVID-19-Pandemie

Der/die Studierende hat an jedem Morgen von sowohl Prüfungs- als auch von Praktikumstagen eine Erklärung mündlich darüber abzugeben, dass er symptom- und beschwerdefrei ist und keinen Kontakt zu nachgewiesenen oder Coronavirus-verdächtigen Patienten hatte.

Die MedizinstudentInnen haben während des Praktikums bzw. während der praktischen Prüfung durchgehend einen medizinischen Mundschutz und Handschuhe zu tragen. (Tröpfcheninfektion-Isolation)

Bei jedem symptomfreien Studierenden wird eine serologische Untersuchung vor der Prüfung und den Praktikumszyklen durchgeführt. Im Falle einer Seropositivität wird die Prüfung/das Praktikum verschoben, solange eine Infektion mit zwei, in einem Abstand von 24 Stunden durchgeführten PCR-Untersuchungen der Atemwege nicht ausgeschlossen wurde.

Sollte der/die symptomfreie Studierende in den vergangenen zwei Wochen mit einem nachgewiesenen Corona-Patienten **Kontakt gehabt haben (z. B. das Praktikum wurde in einem COVID-Zentrum absolviert)** und die eigene Schutzausrüstung vorschriftsmäßig getragen haben, dann ist die Selbstbeobachtung von erstrangiger Bedeutung (Wahrnehmung von Geschmack und Geruch, Symptome der Atemwege, Fieber, Durchfall). Der/die Studierende darf nur im Besitz von mind. zwei, mit einem Zeitabstand von 48 Stunden erstellten negativen Atemwegs-PCR-Befundes das Praktikum oder die Prüfung antreten. Wenn die Schutzausrüstung nicht vorschriftsmäßig getragen wurde, gilt dieser Umstand als enger Kontakt und der/die Studierende muss in behördlich angeordnete Quarantäne, wodurch das Ablegen der Prüfung selbstverständlich nicht möglich ist.

Bei einer akuten Atemwegs- oder gastrointestinalen Infektion ist die Verschiebung der Prüfung/des Praktikums begründet. Zur Prüfung/zum Praktikum darf der/die Studierende nur im Besitz von mind. zwei, mit einem Zeitabstand von 48 Stunden erstellten negativen Atemwegs-PCR-Befundes zugelassen werden. Sollte aus diesem Grund eine Prüfung oder ein Praktikum verschoben werden, sichern die Institute eine sonst nicht genehmigte Möglichkeit einer verschobenen Prüfung oder verschobenen Praktikums.

Die Studierenden werden über Obiges von den jeweiligen Instituten informiert.

Die Atemwegs-PCR-Probeentnahme erfolgt auf den Corona-Stationen des Inneren Klinischen Blocks, des Äußeren Klinischen Blocks und des Városmajor Klinischen Blocks. Eine Voranmeldung am Vortag ist erforderlich.

Die serologische Untersuchung erfolgt in der jeweiligen Klinik, in der der/die Studierende die Prüfung/das Praktikum absolviert, im Falle der Abschlussprüfung in der Klinik, in der er/sie sein/ihr letztes Rigorosum absolvierte.

Budapest, den 30.04.20

gez. Prof. Dr. Miklós Kellermayer

Dekan

Medizinische Fakultät
Semmelweis Universität